

AUSZUG AUS DEM STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL

**der 32. Sitzung der
XVIII. Gesetzgebungsperiode
des
Burgenländischen Landtages**

Donnerstag, 24. April 2003

10.12 Uhr - 20.12 Uhr

Tagesordnung

1.

2.

3. *Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG*

4.

8.

9.

10.

11.

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 523) über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG) (Zahl 18 - 329) (Beilage 532)

Berichterstatte r: Mag. M e z g o l i t s (S. 4251)

Redner: Mag^a. Margarethe K r o j e r (S. 4252), K ö l l y (S. 4253), L e n t s c h (S. 4254) und Mag. M e z g o l i t s (S. 4256)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4258)

3. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 523) über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG) (Zahl 18 - 329) (Beilage 532);

Dritter Präsident **Dr. Moser:** Berichterstatte zum 3. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 523, über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG), Zahl 18 - 329, Beilage 532, ist Herr Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatte um seinen Bericht.

Berichterstatte **Mag. Mezgolits:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG) in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 9. April 2003, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gem. § 42 Absatz 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Ich wurde zum Berichterstatte gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde mein Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Ich stelle sohin namens des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgld. Vergabe-

Nachprüfungsgesetz - VNPG) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dritter Präsident **Dr. Moser**: Danke schön Herr Berichterstatter. Als erste Debattenrednerin zu Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Mag^a. Margarethe Krojer.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete **Mag^a. Margarethe Krojer** (Grüne): Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst ein Vorwort der Grünen zum Vergabe-Nachprüfungsgesetz. Obwohl es nicht viele Begriffe drinnen gäbe, um sie männlich und weiblich zu nennen, findet man im vorliegenden Gesetz zum wiederholten Male die Weigerung sprachliche Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Noch einmal und wenn es nur für das Protokoll ist: aus unserer Sicht ist es ein schwerer Verstoß gegen die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und sollte längst der Vergangenheit angehören.

Wie dem Oberösterreichischen Vergabe-Nachprüfungsgesetz zu entnehmen ist, gibt es dort die sprachliche Gleichbehandlung, sie wird dort praktiziert. Die burgenländischen Juristinnen und Juristen orientieren sich offensichtlich immer wieder an Niederösterreich, wo wir eine konservative und patriarchalische Regierung haben. Es ist nicht verwunderlich, wenn Männer und Frauen in der Sprache dort ungleich behandelt werden. (*Abg. Mag. Vlasich: Im Kindergarten ist es anders!*)

Ja die Kindergärtnerinnen sind dort weiblich. Die Putzfrauen sind auch weiblich. Das Burgenland könnte sich etwas mehr Fortschritt leisten.

Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfes: Es ist noch nicht lange her als wir das Burgenländische Vergabegesetz beschlossen haben, das damit außer Kraft treten wird. Die Kompetenz im öffentlichen Auftragswesen war bisher zwischen Bund und Länder aufgeteilt. Bisher war sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung bei den Auftragsvergaben durch die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, Ländersache.

Die Zersplitterung des Vergaberechtes in Österreich, wie sie genannt wird, in ein Bundesvergabegesetz und in neun Landesvergabegesetze hat offensichtlich einen Widerstand gefunden, bei denen die davon betroffen waren. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Vergabegesetzen waren zwar im Allgemeinen nicht so gravierend, aber aus deren Sicht offenbar nicht sachlich begründbar. Wodurch sich der Nationalrat entschlossen hat, diese Situation zu ändern.

Wir haben jetzt sozusagen die Kompetenzverteilung in ein neues Gesetz zu gießen. Ab 1. Jänner 2003 gilt eine neue Kompetenzverteilung, wobei die Gesetzgebungskompetenz für das materielle Vergaberecht ausschließlich Bundessache ist. Landessache ist nur mehr die Vollziehung hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen. Nur mehr die Möglichkeit einer Nachprüfung ob die Vergabe ordnungsgemäß, gesetzesgemäß erfolgt ist oder nicht, bleibt bei den Ländern. Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Nachprüfungsgesetzes wird eben das Landesvergabegesetz ersetzt.

Den Ländern kommt die Befugnis zu, diese Nachprüfungsbehörden selber zu bestimmen. So wie auch in den anderen Bundesländern wurde der Unabhängige Verwaltungssenat dafür vorgesehen, welcher schon bisher damit betraut war. Durch eine

Ausweitung des Kompetenzbereiches wird es aber auch eine Fülle von neuen Betätigungsfeldern geben. Die bisherige Beschränkung auf einen Oberschwellenbereich wurde durch eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im November 2000 als verfassungswidrig angesehen, wodurch die Notwendigkeit entstanden ist, auch den unterschwelligen Vergabebereich der Kontrolle zugänglich zu machen.

Zur Entlastung des Unabhängigen Verwaltungssenates war offensichtlich eine Schlichtungsstelle vorgesehen. Wir bekommen nicht alle Gesetze zur Begutachtung, ich weiß nicht wie es den Freiheitlichen geht. Wir haben dieses Gesetz nicht zur Begutachtung bekommen. Wir haben den vorliegenden Gesetzentwurf bekommen und die Stellungnahmen dazu. Aus diesen Stellungnahmen entnehme ich, dass im ursprünglichen Begutachtungsverfahrensentwurf eine Schlichtungsstelle vorgeschaltet gewesen wäre, wovon man aber offensichtlich Abstand genommen hat.

In den Stellungnahmen wurde sowohl vom Unabhängigen Verwaltungssenat selbst, als auch vom Bundeskanzleramt Kritik geübt. Auch in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel in Oberösterreich, war im Begutachtungsentwurf so eine Schlichtungsstelle drinnen, die dann herausgefallen ist. Auf eine Rückfrage in der zuständigen Abteilung hat man gemeint, dass man das jetzt einmal so versuchen und schauen wird, ob es notwendig ist. Bisher hatten wir im Jahr 2001 acht Fälle. Wenn der Schlüssel eins zu zehn eintritt, der hier im Raum steht, dann wird es sich möglicherweise um 80 Verfahren handeln und das wird man erst sehen.

In Wien gibt es so eine vorgeordnete Schlichtungsstelle. Dort gab es im Vorjahr drei Verfahren. Also man wird sich das anschauen. Burgenland ist nicht so ein großes Vergabeland, dass es vielleicht nicht auch so gehen wird. Wie gesagt, nach Schätzungen des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt rechnet man durch das Hinzukommen des Unterschwellenbereiches mit einer Verzehnfachung der Aufträge.

Durch die Verlängerung der Bundesstraßen wird es möglicherweise in Zukunft noch mehrere Verfahren geben, die sonst nicht im Land angefallen wären. Wie gesagt, der Landtag hat nicht sehr viele Möglichkeiten in diesem Nachprüfungsverfahren Kompetenz an den Tag zu legen. Wir sind hier sehr gebunden. Gegen das vorliegende Gesetz ist im Wesentlichen nichts einzuwenden. Wir werden ihm unsere Zustimmung geben. *(Beifall des Abg. Mag. Vlasich)*

Dritter Präsident **Dr. Moser:** Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Kölly.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Kölly** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Burgenländische Landtag leistet heute seinen Beitrag um der Zersplitterung des Vergaberechtes in Österreich ein Ende zu setzen. Ein einheitliches Vergaberecht kommt der Wirtschaft und damit auch der Arbeitsplatzsicherung zugute. Allein mit dem neuen Bundesvergabegesetz, das mit 1. September 2002 für den Bund in Kraft getreten ist, wird ein Auftragsvolumen des öffentlichen Sektors in Österreich erfasst, das für das Jahr 2000 mehr als 35 Milliarden Euro betrug.

Das entspricht knapp 18 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Nunmehr umfasst dieses Auftragsvolumen mehr als eine Billion Euro, wobei die Tendenz steigend ist. Mit

dem neuen Vergabegesetz sowie der Änderung der Österreichischen Bundesverfassung wurde die Grundlage für ein materiell einheitliches Vergaberecht in Österreich geschaffen. Damit wurde die Forderung der österreichischen Wirtschaft nach einer für Österreich einheitlichen Rechtsgrundlage erfüllt. Es ist gelungen, ein einheitliches Vergaberegime für Bund, Länder und Gemeinden zu schaffen. Diese Erleichterung ist vor allem Klein- und Mittelbetrieben in ganz Österreich nach gleichem Standort anzubieten.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es besonders begrüßenswert, dass Unternehmen nicht länger gezwungen sind, unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen bei der Ausarbeitung ihrer Angebote zu berücksichtigen, zum Beispiel das Bundesvergabegesetz oder eines der neun Landesvergabegesetze, die Önormen A 2050 oder A 2051. Das Vergabeverfahren wird transparenter und nachvollziehbarer. Rechtszersplitterungen und Unsicherheiten haben ein Ende gefunden.

Aus der leidvollen Erfahrung ist bekannt, dass es, obwohl alle Vergabebestimmungen den EU-Vergaberichtlinien entsprechen sollten, doch große Unterschiede gab, wie beispielsweise gesondert und nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen, wie Präklusivfrist im Wiener Landesgesetz, vertiefte Anbotsprüfungen nach dem Kärntner Landesvergabegesetz, einige Vergabeordnungen für oberösterreichische Gemeinden und vieles mehr.

Da die neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern noch eine Anpassung der Rechtsschutzgesetze in den Ländern erfordert, beschließen wir heute im Burgenländischen Landtag dieses Gesetz über die Nachprüfung zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland.

Damit bleibt der Rechtsschutz weiterhin landeskompetent. Es wird also in Richtung eines dezentralen Rechtsschutzes in den Ländern kommen. Die Einheitlichkeit der Rechtssprechung wird allerdings durch die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof gewahrt. In Summe ist das neue Vergaberecht eine gelungene neue Regelung, die mehr Rechtssicherheit, mehr Transparenz und mehr bürokratische Vereinfachung mit sich bringt und vielen insbesondere kleineren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen deutlich erleichtern wird.

Es erfolgt eine Harmonisierung im Vergaberecht, ein materiell rechtliches Gesetz statt neue Landesgesetze und Önormen. Könnte durchaus Vorbild für andere Rechtsmaterien insbesondere im Baubereich sein. Die FPÖ wird dem vorliegenden Entwurf des Vergabe-Nachprüfungsgesetzes ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der FPÖ)*

Dritter Präsident **Dr. Moser:** Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordneter Lentsch.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Lentsch** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Hohes Haus! Meine Vorredner haben im Wesentlichen den Inhalt des Vergabe-Nachprüfungsgesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen bereits erläutert. Mir scheint wichtig, dass wir mit dieser gesetzlichen Regelung nunmehr nicht wirklich eine Erleichterung erhalten werden, sondern, wir haben ganz einfach eine einheitliche Rechtssicherheit in ganz Österreich.

Ich denke, dass sowohl die Gemeinden als auch das Land, wie auch die Verbände, die diesen vorgeschaltet und nachgeschaltet sind, mit diesem Gesetz eine gute Handhabe haben um bei der Vergabe transparent und offen zu entscheiden.

Wir haben in der Vergangenheit schon bei den meisten Vergaben als Behörde den Unabhängigen Verwaltungssenat gehabt. Es ist in unserer Ermächtigung auch eine Behörde zu beschließen. Wir wollen in unserem Gesetz den Unabhängigen Verwaltungssenat für diese Aufgabe verwenden. Es gibt zwei Verfahren. Eines, das vor Zuschlagserteilung beginnt und eines, das erst nach der Zuschlagserteilung beginnt. Das eine ist das Nichtigkeitserklärungsverfahren. Das Zweite ist das Feststellungsverfahren.

In beiden Verfahren ist der Unabhängige Verwaltungssenat angehalten, zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen das Vergabegesetz und zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und zur Nichtigkeitserklärung rechtswidriger Entscheidungen aktiv zu werden.

Nach der Zuschlagserteilung geht es im Wesentlichen nur mehr um die Überprüfung ob bei ordnungsgemäßer, rechtmäßiger Vergabe der Beschwerde eine Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte. Er hat dann die Möglichkeit einen allfälligen Schadenersatz vor den Zivilgerichten zu begehren.

Es gibt relativ detaillierte, meiner Meinung nach auch sehr komplizierte Regeln, über die Einleitung, den Inhalt und die Zulässigkeit der Verfahren mit den unterschiedlichsten Fristen und Meldepflichten. Diese Fristen sind im Wesentlichen im Unterschwellenbereich anders als im Oberschwellenbereich, das das Ganze noch einmal erheblich verkompliziert. Als Beilage zu dem Gesetz haben wir eine Anzahl von, ich glaube 16 Seiten Tabellen, wo man welche Vergabe einreihen muss, welche Fristigkeit es hat und so weiter, also wirklich sehr schwierig, sehr kompliziert.

Aber was sind diese Schwellen, oder was sind diese Schwellen wert? Sie kommen aus dem Bundesvergabegesetz, das im vorigen Jahr in Kraft getreten ist. Es geht also für unsere Grenzen im Land Burgenland, Gemeinden und Land um 200.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und fünf Millionen Euro für Bauaufträge.

Wie wird diese Schwelle berechnet. Also allgemein gibt es den Grundsatz, dass man alle Lose zusammenrechnen muss, allfällige Optionsrechte und so weiter dazurechnen muss, und dann wird differenziert zwischen Bauwerk und Bauleistungen. Außerdem wird differenziert zwischen Lieferauftrag und Dienstleistungsauftrag und schlussendlich gibt es dann noch ganz spezielle Bestimmungen zu kommunalen Entscheidungen bei denen das Vergaberecht zu beachten ist.

Der Unabhängige Verwaltungssenat kann im Nachprüfungsverfahren mit einer einstweiligen Verfügung unverzüglich reagieren. Er ist auch aufgefordert das zu tun, und er hat den Auftrag, wenn er nicht selbst dazu aufgefordert wird, auch eventuell eine mündliche Verhandlung anzusetzen, wo über diese bereits beschlossene Vergabe verhandelt wird.

Er muss immer in kurzen Fristen entscheiden und soll eventuelle Rechtsverstöße festsetzen und feststellen. Erstmalig, und das begrüße ich sehr, wurde im Gesetz die Möglichkeit der Festsetzung einer Gebühr für dieses Verfahren geschaffen. Ich habe in der letzten Zeit eine große Baustelle in der Stadt Neusiedl am See gehabt.

Wir bauen unser Schulzentrum, die Handelsakademie und die Höhere Lehranstalt für Tourismus um. Ich bin dort der Bauwerber, faktisch gehört das Gebäude der Stadtgemeinde. Praktisch bin ich über einen Vertrag mit dem Bundesministerium und dem Land Burgenland verpflichtet, die dort beschlossenen Vergaben nur mehr zu beauftragen.

Ich habe in diesem Verfahren, es geht ungefähr um 130 Millionen Schilling Bauvolumen, zehn bis 15 Anfechtungen gehabt. Das ist mehr als mühsam. Vor allem weil sich die Lieferanten aus anderen Bundesländern immer auf die jeweiligen Vergabegesetze dort berufen haben. Das ist damit einmal in jedem Fall ausgeschlossen.

Was mich auch sehr freut ist, dass es eine sogenannte Mutwillensstrafe gibt. § 35 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes sieht die Möglichkeit einer Mutwillensstrafe vor. In diesem Gesetz, das wir heute beschließen, haben wir festzusetzen, dass ein Prozent des geschätzten Auftragswertes mit einer Obergrenze von 60.000 Euro gedeckelt, als Mutwillensstrafe festzusetzen ist.

Der § 35 AVG sagt, dass eine Mutwillensstrafe gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht, eine Verschleppung der Angelegenheit zu machen, eine solche Strafe erhalten können. Auch in meinem konkreten Beispiel hat es das zweimal gegeben. Also ich denke, damit kann man doch einige lästige Beschwerer fernhalten.

Neu in diesem Gesetz ist auch, dass es eine dynamische Verweisung auf ein Bundesgesetz gibt. Es ist verfassungsrechtlich gedeckt und ich finde das auch gescheit, dass wir nicht immer etwas ändern müssen, wenn der Bund etwas ändert.

Soweit zu den Regeln, die in diesem Gesetz geschaffen wurden, nun zu den Hintergründen warum dieses Gesetz notwendig war: Es geht darum, die Vereinheitlichung des Vergaberechtes, und da vor allem in der Landesvollziehung zu erfüllen.

Man wollte das Bundesvergabegesetz auch im Unterschwellenbereich ausdehnen, also auch bei den kleineren Vergaben. Mit dieser Beschlussfassung haben wir auch dem Europäischen Recht entsprochen.

Ich denke, dass wir den Wunsch der Vertreter der Rechtswissenschaften, aber auch der Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise, die sich mit größeren Vergaben beschäftigt haben, relativ gut erfüllt haben und wir mit diesem Gesetz eine vernünftige Möglichkeit bieten, bei der Vergabe Rechtssicherheit in Anspruch nehmen zu können. Die ÖVP wird diesem Gesetz die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dritter Präsident **Dr. Moser:** Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mag. Mezgolits.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Mag. Mezgolits** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir debattieren und werden anschließend aller Voraussicht nach einstimmig ein neues Gesetz beschließen. Ein neues Gesetz, das nicht wie in vielen anderen Bereichen eine alte Regelung ersetzt, sondern aufgrund einer vom Kollegen Lentsch schon angesprochenen Sonderbestimmung der Bundesverfassung, in der die Kompetenzverteilung innerhalb der

Republik neu geregelt wurde, was an sich schon einen entsprechenden Debattenbeitrag wert wäre.

Ich würde mich sehr gerne hier auch mit der schon angesprochenen Frage, der dynamischen Verweisung auseinandersetzen, die wir prinzipiell nicht beschließen dürfen und auch nicht können und in der Regel natürlich auch nicht beschließen, sondern wir beschließen aufgrund der Sonderbestimmung der Bundesverfassung, was an sich ein sehr interessantes verfassungsrechtliches Thema wäre. Ich werde mich natürlich aufgrund der gegebenen zeitlichen Rahmenbedingungen bemühen, mich etwas im Zaum zu halten.

Einen oder zwei Punkte möchte ich noch näher streifen, die von meinen Vorgängern nicht oder auch nur sehr cursorisch angesprochen wurden. Meiner Meinung nach ist in der Debatte etwas untergegangen, dass wir mit diesem Gesetzesbeschluss eine Lücke schließen. Eine Lücke im Nachprüfungsverfahren, die es bisher gegeben hat, weil gerade im Bereich der Ausgaben der Länder, der Gemeinden und vor allem der Gemeindeverbände die unerschwinglichen Größenordnungen, die wesentlich bedeutenderen und häufigeren sind.

Für uns als Auftraggeber, sei es jetzt Gemeinde oder Gemeindeverbände, wird es bedeuten, dass man das Ausschreibungswesen vielleicht etwas strenger handhaben wird müssen, als man es in der Vergangenheit gewohnt war, weil natürlich durch die neue Beschwerdemöglichkeit hier entsprechende nachträgliche Kontrollen möglich sein werden und auch Sanktionen denkbar sind.

Ich glaube aber trotzdem hier sagen zu können, dass es sich um ein positives Gesetz handelt. Ich stehe nicht an zu sagen, dass es auch ein wirtschaftsfreundliches Gesetz ist, wurde schon angesprochen, dass man hier zu einer Vereinheitlichung des Vergabewesens der österreichischen öffentlichen Hände in Summe kommt.

Denn wenn es auch nur sehr geringe Abweichungen in der Vergangenheit gegeben hat, hat, wie so oft auch hier, der Teufel im Detail gesteckt. Das hat dann zu Unzulänglichkeiten führen können und auch regelmäßig geführt.

Dass als Nachprüfungsbehörde im Burgenland, so wie auch in vielen anderen Bundesländern, der Unabhängige Verwaltungssenat vorgesehen ist, hat einen guten Grund. Aber wir müssen hier auch ehrlicherweise dazu sagen, dass der Unabhängige Verwaltungssenat hier eine wahrscheinlich höhere Anzahl von Beschwerden haben wird als es in der Vergangenheit der Fall war.

Den entsprechenden Kosten in Form eines höheren Personal- und Sachaufwandes steht die Möglichkeit der Einhebung von Gebühren gegenüber, damit diese Verfahren nicht voll und ganz zu Lasten des Landes gehen. Andererseits soll sicherlich mit der Gebührenerhebung ein gewisser Riegel vorgeschoben werden, hier tatsächlich Bagatellfälle vor die Nachprüfungsbehörde zu bringen.

In diesem Sinne kann man, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, von finanziellen Auswirkungen ausgehen, dass wenn ein Anstieg auf rund 80 Verfahren gerechnet wird, wie gesagt, dass es eine entsprechende Mehrbelastung des Unabhängigen Verwaltungssenates und eines höheren Bedarfs an Personal geben wird, ist logisch und einleuchtend.

Abschließend noch eine Feststellung. Wir sind natürlich etwas unter zeitlichem Zugzwang. Die Übergangsregelungen betreffen die Önorm A 2050, die nur bis zum 30. Juni 2003 gilt, sodass dieses von uns heute zu beschließende Gesetz rechtzeitig, das heißt spätestens mit 1. Juli des heurigen Jahres in Kraft treten soll und aller Voraussicht nach auch in Kraft treten wird.

In diesem Sinne danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und darf der Vollständigkeit halber nochmals feststellen, dass die SPÖ-Fraktion selbstverständlich ihre Zustimmung erteilen wird. Danke. *(Beifall bei der SPÖ)*

Dritter Präsident **Dr. Moser:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort. *(Abg. Mag. Mezgolits: Ich verzichte!)*

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort, wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG) ist somit in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG) ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.